

RS Vwgh 2002/9/24 2002/14/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2002

Index

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §19 Abs1;

BAO §273 Abs1 lita;

BAO §93 Abs2;

UmwG 1954 §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Adressierung einer Erledigung an ein rechtlich nicht existierendes Gebilde kann keine Rechtswirkungen entfalten. Insbesondere kann eine an ein nicht mehr existierendes Rechtsgebilde gerichtete Erledigung nicht dadurch Bescheidqualität erlangen, dass sie dem Rechtsnachfolger zukommt (Hinweis B 21.7.1993, 91/13/0162).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002140069.X02

Im RIS seit

23.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at